

Unser neuer Gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Pfarreiengemeinschaft Maria Frieden



Mitglieder:

Albert Isabel	Maria Geburt, Schweinheim
Büchler Marika	St. Matthäus, Gailbach
Brumhard Christine	Maria Geburt, Schweinheim
Fäth Michael	St. Peter und Paul, Obernau
Kehrer Ansgar	St. Peter und Paul, Obernau
Keller Judith	St. Gertrud, Schweinheim
Steinle Regina	St. Gertrud, Schweinheim

Krauth Markus **Zuständiger Pfarrer**

Vorstand des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates

Vorsitzenden: Christine Brumhard und Judith Keller

Delegierte im Rat des
Pastoralen Raumes:

Judith Keller

Schriftführerin Isabel Albert

Mögliche Kompetenzen und Aufgaben

(Auszug aus der Satzung der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg)

Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat handelt grundsätzlich nach dem Subsidiaritätsprinzip. Das bedeutet, dass er eine Aufgabe nur dann übernimmt, wenn diese nicht von der Gemeinde vor Ort übernommen werden kann (falls er nicht mit dieser identisch ist). Beschlüsse zu wichtigen Fragen und Schwerpunktsetzungen für den gesamten Pastoralen Raum werden im Rat des Pastoralen Raums verantwortet. Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat berät und beschließt über die Umsetzung der Schwerpunkte innerhalb des Konzepts für den Pastoralen Raum (vgl. § 3 Ziff. 2) im Blick auf die konkrete Situation in den Gemeinden. Er ist zuständig für alle gemeinsamen Aufgaben und erzielt Synergien durch die Zusammenarbeit.

Kompetenzen und Aufgaben des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates sind insbesondere folgende:

1. Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat fördert das Engagement von Gläubigen, sich mit ihren Charismen in den Gemeinden einzubringen. Er findet Verantwortliche für die verschiedenen Dienste, sorgt sich um deren Befähigung und unterstützt sie in ihrer Tätigkeit.
2. Er fördert lebendige Gemeinden und Gemeinschaften und setzt sich dafür ein, dass die durch den Rat im Pastoralen Raum formulierten Ziele bzw. das für den Pastoralen Raum erarbeitete Konzept in seiner Pfarreiengemeinschaft umgesetzt werden. Des Weiteren ist es seine Aufgabe, Fragen, die die Gemeinden betreffen, zu beraten, gemeinsam mit der in der Pfarreiengemeinschaft zuständigen hauptamtlichen Ansprechperson des Pastoralteams das not wendige Handeln nach der

konkreten Situation in den Gemeinden zu beschließen und für dessen Umsetzung Sorge zu tragen.

3. Er sorgt für spirituelle und geistliche Vertiefung in den Gemeinden. Er achtet außerdem darauf, dass ausreichend Gottesdienstbeauftragte zum Einsatz kommen, damit vielfältige Liturgien gefeiert werden können. Er fördert die lebendige Teilnahme der Gemeinden an den Liturgien.
4. Er fördert den diakonischen und karitativen Dienst in den Gemeinden.
5. Er fördert nach seinen Möglichkeiten die Weckung von Priestern, Ordens- und anderen kirchlichen Berufen in den Gemeinden.
6. Er macht es sich zur Aufgabe, die besondere Lebenssituation der verschiedenen Personengruppen in den Gemeinden zu sehen, sich ihnen in der Gemeindegemeinschaft zu öffnen und die Menschen in ihrem Bewusstsein der Eigeninitiative zu bekräftigen und ressourcenorientiert die Zusammenarbeit im Pastoralen Raum zu stärken.
7. Er beobachtet gesellschaftliche Entwicklungen vor Ort. Er überdenkt diese, macht bei Bedarf sachgerechte Vorschläge, beschließt entsprechende Maßnahmen und tauscht sich darüber mit dem Rat des Pastoralen Raums aus.
8. (Er wählt Delegierte für den Rat im Pastoralen Raum und für weitere Gremien gemäß dieser Satzung und stärkt die Zusammenarbeit mit anderen Gruppierungen und Initiativen.
9. Er vertritt die gemeinsamen Anliegen der Gemeinden innerhalb der Pfarreiengemeinschaft in der Öffentlichkeit.
10. Er fördert die ökumenische Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und den interreligiösen Dialog.



11. Er unterrichtet die Gemeinden und die Öffentlichkeit regelmäßig durch eine mit den Gemeindeteams und dem Rat im Pastoralen Raum abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit mit Informationen über die Arbeit und Herausforderungen in der Pfarreiengemeinschaft und im Pastoralen Raum, z. B. durch eine gemeinsame Homepage, soziale Medien, eine Versammlung der Gemeinden o. Ä.
12. Er fördert katholische Organisationen und Verbände, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit. Im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen in den Gemeinden stimmt er Aufgaben und Dienste aufeinander ab.
13. Er sieht und berücksichtigt die Belange von Kindern und Jugendlichen, fördert die Kinder und Jugendarbeit in der Pfarreiengemeinschaft und weist auf Angebote im Pastoralen Raum hin.
14. Die aus dem Gemeinsamen Pfarrgemeinderat entsandten Delegierten des Rates im Pastoralen Raum informieren ihren Gemeinsamen Pfarrgemeinderat regelmäßig über die Sitzungen.
15. In Gemeinden, in denen es kein Gemeindeteam gibt, sucht der Gemeinsame Pfarrgemeinderat im Einvernehmen mit der in der Pfarreiengemeinschaft zuständigen hauptamtlichen Ansprechperson des Pastoralteams Vertrauenspersonen, die im engen Kontakt mit dieser die Aufgaben teilweise wahrnehmen können.